

Satzung über die Erhebung einer Spielautomatensteuer der Stadt Colditz, Muldentalkreis (Spielautomatensteuersatzung)

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 155) und der §§ 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418) geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167, 176) hat der Stadtrat der Stadt Colditz in seiner Sitzung am 25.10.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Colditz erhebt eine Spielautomatensteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

- (1) Gegenstand der Spielautomatensteuer ist
1. der Aufwand für die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten sowie Spieleinrichtungen ähnlicher Art, soweit die Möglichkeit von Geldgewinnen besteht und die Apparate bzw. Einrichtungen öffentlich zugänglich sind und
 2. das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten sowie Spieleinrichtungen ähnlicher Art, soweit die Möglichkeit von Geldgewinnen nicht besteht und die Apparate bzw. Einrichtungen öffentlich zugänglich sind.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitglieder) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerfreiheit

Von der Spielautomatensteuer befreit sind:

- a) Spielgeräte, die nach ihrer Bauart nur für Kleinkinder bestimmt sind
- b) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder Warengewinnmöglichkeit auf Märkten, Volksfesten, Messen, Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen
- c) Musikautomaten
- d) Spielgeräte, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (z. B. Tischfußball, Billardtische, Dart)
- e) Personalcomputer, mit denen in erster Linie ein öffentlicher Zugang zum Internet - entgeltfrei oder gegen Entgelt - ermöglicht werden soll, auch wenn mit Hilfe dieser Personalcomputer die Möglichkeit besteht, Spiele auszuführen. Die Befreiung gilt nicht für Computer, bei denen die Möglichkeit von Geldgewinnen besteht.

§ 4 Bemessungsgrundlagen

(1) Die Spielautomatensteuer bemisst sich

1. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Ziffer 1 nach der elektronisch gezählten Bruttokasse, welche ein manipulationssicheres Zählwerk besitzt.
Die elektronisch gezählte Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld.
2. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Ziffer 2 nach der Anzahl der aufgestellten Apparate und Spieleinrichtungen. Dabei gilt als einzelne Spieleinrichtung jede Vorrichtung, die eine separate Spielmöglichkeit eröffnet.

(2) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, in deren Software manipulationssichere Programme eingebaut sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind (wie z. B. Hersteller, Gerätetyp, Geräteart, Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltspflichtigen Spiele, Freispiele etc.)

§ 5 Steuersätze

Die Spielautomatensteuer beträgt:

1. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Ziffer 1: **10 v. H.** der Bemessungsgrundlage
2. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Ziffer 2: für jeden Apparat bzw. jede Spieleinrichtung je angefangenen Kalendermonat der Aufstellung:
 - a) bei der Aufstellung in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung **52,00 €**
 - b) bei der Aufstellung in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten **31,00 €**

§ 6 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist derjenige, dem die Erträge aus den aufgestellten Apparaten bzw. Spieleinrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 zufließen (Aufsteller). Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Anzeigepflicht

Der Steuerschuldner ist verpflichtet, das Aufstellen, den Austausch, die Außerbetriebnahme von Apparaten und sonstigen Spieleinrichtungen innerhalb eines Monats der Stadtverwaltung Colditz mitzuteilen.

§ 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Der Steuerschuldner ist in den Fällen des § 2 Abs. 1 Ziffer 1 verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadtverwaltung Colditz eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.
- (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (4) In den Fällen des § 2 Abs. 1 Ziffer 2 wird nach § 5 Abs. 2 ein Steuerbescheid festgesetzt. Die Steuer ist zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig.

§ 9 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Zur Sicherung einer gleichmäßigen und vollständigen Festsetzung und Erhebung der Spielautomatensteuer können die Bediensteten der Stadtverwaltung Colditz ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung Geschäftsgrundstücke und Geschäftsräume von Steuerschuldnern während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können.
- (2) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben gemäß § 147 Abgabenordnung (AO) Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerkausdrucke und andere Unterlagen aufzubewahren.
- (3) Die in Abs. 2 genannten Dokumente sind auf Verlangen des/der Bediensteten vorzulegen. Des Weiteren sind auf Verlangen gegenüber dem/der Bediensteten Auskünfte zu erteilen sowie notwendige Verrichtungen an den Apparaten und Spieleinrichtungen vorzunehmen, damit die Feststellung ermöglicht wird.
- (4) Weitergehende gesetzliche Prüfungsrechte bleiben unberührt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer
 1. seinen Meldepflichten nach § 7 und § 11 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder
 2. seiner Steueranmelde- und Vorlagepflicht nach § 8 Abs. 2 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 3. trotz Aufforderung nach § 8 Abs. 2 keine Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerkausdrucke und andere Unterlagen vorlegt, die notwendigen Auskünfte nicht erteilt oder notwendige Vorrichtungen an Apparaten und Spieleinrichtungen nicht vornimmt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 11 Übergangsregelungen

- (1) Soweit für den Zeitraum vom 01.01.2005 bis zum 31.12.2006 die Steuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist, darf die für ein Kalenderjahr insgesamt gegenüber einem Steuerschuldner festzusetzende Steuer für Spielautomaten nach § 5 Abs. 1 einen Betrag nicht übersteigen, der sich für das jeweilige Kalenderjahr bei einer pauschalen Besteuerung nach festen Steuersätzen ergeben und für das Halten von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit für jeden angefangenen Kalendermonat und jede technisch selbstständige Spieleinrichtung 52,00 € (in Gaststätten) und 128,00 € (in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen) betragen würde.
- (2) Vom Steuerschuldner ist bei noch nicht bestandskräftigem abgeschlossenen Verfahren eine Berechnung der Steuer, auf einem gesonderten amtlich vorgeschriebenen Vordruck, innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Stadt Colditz abzugeben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft und ersetzt die Vergnügungssteuersatzung vom 22.03.2001.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

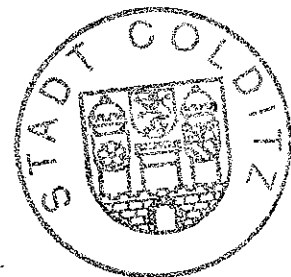
Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Colditz, den 29.10.2007

Manfred Heinz
Bürgermeister



Tag der Veröffentlichung
im Amtsblatt der Stadt Colditz: 16.11.2007

Manfred Heinz
Bürgermeister